



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Datum: 14.07.2014

Beschlusskontrolle zur Stadtratssitzung vom 28.05.2014

TOP: Ö 11.4

mündliche Anfrage von Frau Dr. Bergner

Betreff: Anfrage zur Grundschule in Oppin

Fragestellung:

Ich habe eine Frage, die betrifft ein Anliegen der Grundschule Oppin, ist eigentlich nicht unser unmittelbarer Bereich. Aber Kinder von Halle gehen dort zur Schule, die evangelische Grundschule. Und da ist ein Hort angegliedert, der auch dringend nötig ist und es gibt jetzt nach dem neuen Kifög Regelungen, Absprachen, die von der Stadt Halle so nicht eingehalten worden sind, wie mir mitgeteilt.

Antwort der Verwaltung:

Momentan besuchen 13 Kinder aus Halle (S.) den Hort in Oppin. Der Träger hat die Kostenbeiträge bis 30.03.2014 selbst erhoben. Auf seinen Wunsch hin, macht das der Fachbereich Bildung seit 01.04.2014 für die halleschen Kinder, d.h. es lag nicht im Ansinnen der Stadt Halle (Saale) die Kostenbeitragsenerhebung ab 01.04.2014 selbst zu tätigen. Es wurde mit dem Träger vereinbart, dass er uns dazu quartalsweise Rechnungen stellt. Bis zum heutigen Zeitpunkt ging jedoch keine Rechnung des Hortträgers im Fachbereich Bildung ein.

Die Kostenerstattung für 2013 wurde durch die Stadt Halle (Saale) vorgenommen.

§ 12c - KiföG

**Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten
außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des
örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regeln der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung.

Wie nach Gesetz gefordert, besteht mit dem Saalekreis eine entsprechende Regelung. Da letztverantwortlicher aber die zuständige Gemeinde ist, der Träger jedoch aus mehreren Gemeinden Kinder hat, war klar, dass das nicht konfliktfrei läuft. Der Träger war bisher nicht bereit und in der Lage, eine entsprechende Rechnung vorzulegen, aus der eindeutig der finanzielle Anteil der Stadt Halle (Saale) hervorgeht.

§ 12b - KiföG
Finanzielle Beteiligung der Gemeinden,
Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen.

Die Abstimmung zum weiteren Verfahren läuft sowohl mit dem Jugendamt Saalekreis als auch mit der Sitzgemeinde der Einrichtung (Landsberg).

Abschließend kann mitgeteilt werden, dass der Fachbereich Bildung sowohl den Kontakt mit dem Hortträger als auch mit der Stadt Landsberg sucht, um zu der aufgeworfenen Problematik Klärung herbeizuführen.

Tobias Kogge
Beigeordneter